



Abteilung III
C-1917/2024

Urteil vom 28. Mai 2024

Besetzung

Richter Philipp Egli (Vorsitz),
Richterin Caroline Gehring, Richterin Caroline Bissegger,
Gerichtsschreiberin Andrea Meier.

Parteien

A. _____ AG,
vertreten durch Dr. med. et lic. iur. Andreas Wildi,
Rechtsanwalt, und/oder Celine Weber, Rechtsanwältin,
Walder Wyss AG,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Gesundheit,
Vorinstanz.

Gegenstand

Krankenversicherung, Spezialitätenliste; Neuerlegung der
Verfahrenskosten im Verfahren C-6095/2018; Urteil des Bun-
desgerichts vom 12. März 2024.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren C-6095/2018 mit Urteil vom 29. Dezember 2022 die Beschwerde der A._____ AG (Beschwerdeführerin) vom 24. Oktober 2018 gegen die Verfügung des Bundesamtes für Gesundheit (Vorinstanz) vom 21. September 2018 abwies, die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.- – unter Verwendung des einbezahlten Kostenvorschusses – der Beschwerdeführerin auferlegte und keine Parteientschädigung zusprach,

dass das Bundesgericht mit Urteil 9C_162/2023 vom 12. März 2024 in Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Dezember 2022 sowie die Verfügung der Vorinstanz vom 21. September 2018 aufhob,

dass das Bundesgericht die Sache zur Neuverlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung im vorangegangenen Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht zurückwies,

dass demzufolge über die Kostenverteilung im Verfahren C-6095/2018 vor dem Bundesverwaltungsgericht neu zu befinden ist,

dass bei vollem Obsiegen der Beschwerdeführerin für das Verfahren C-6095/2018 keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und der obsiegenden Beschwerdeführerin der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten ist,

dass der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]),

dass die Parteientschädigung mangels Kostennote aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE),

dass der Beschwerdeführerin zu Lasten der Vorinstanz unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit der vorliegend zu beurteilenden Fragen eine als angemessen zu erachtende Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 6'000.- zuzusprechen ist (Art. 8 VGKE),

dass die Vorinstanz ihrerseits als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 7 Abs. 3 VGKE),

dass für den vorliegenden Kostenentschied keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 6 Bst. b VGKE) und auch von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 7 ff. VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Für das Verfahren C-6095/2018 werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

2.

Der Beschwerdeführerin wird für das Verfahren C-6095/2018 zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.- zugesprochen.

3.

Für das vorliegende Verfahren werden keine Verfahrenskosten auferlegt und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Eidgenössische Departement des Inneren.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Philipp Egli

Andrea Meier

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: